

# Bürgerenergie Druiberg eG Satzung – einfach erklärt

## Wer kann Mitglied werden?

Mitglied werden können

- natürliche Personen,
- Personengesellschaften,
- juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts,

wenn sie eine der folgenden **Voraussetzungen** erfüllen:

- erstem Wohnsitz in Dardesheim, Badersleben oder Rohrshem, oder
- Geschäftssitz und operative Tätigkeit in Dardesheim, Badersleben oder Rohrshem, oder
- Grundstückseigentümer, mit denen projektbezogene Nutzungsverträgen, oder
- Aktive Mitarbeit an erneuerbare Energien Projekten in Dardesheim, Badersleben oder Rohrshem (mit denen jeweils eine Zusatzvereinbarung abgeschlossen ist), oder
- Einheitsgemeinden (EHG) Stadt Osterwieck und EHG Huy, wobei den beiden jeweils ein Mitgliedschaftsrecht entweder für die EHG oder ein von der EHG zu benennendes, zu 100 % im Eigentum der EHG stehendes wirtschaftliches Unternehmen zusteht.

## Wie wird man Mitglied?

- Qualifizierte Interessensbekundung bis 31.08.2026
- Beitrittserklärung (Ende des 4. Quartals 2026)
- Der Vorstand stimmt der Aufnahme zu
- Einzahlen (Ende des 4. Quartals 2026)
- Danach ist man offizielles Mitglied der Genossenschaft

## Wie hoch ist die (Mindest-)Beteiligung?

- Ein **Geschäftsanteil beträgt 500 Euro**
- Mindestens **ein Anteil ist Pflicht**
- Mehrere Anteile sind möglich (nach Zustimmung des Vorstandes)

Dieses Geld ist **Eigenkapital** der BED und wird für die Beteiligung am Bürgerwindpark genutzt.

## Wann endet eine Mitgliedschaft?

Die Mitgliedschaft ist langfristig angelegt. Wer einsteigt, sollte das Geld für mehrere Jahre entbehren können. Die Beteiligung ist nicht für kurzfristiges Sparen gedacht.

Es besteht jedoch die Möglichkeit einzelne Anteile oder die gesamten Anteile auch unterjährig jederzeit an andere Personen, die die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft erfüllen, zu verkaufen, um schneller an sein Geld zu kommen.

Bei Ausscheiden aus der Genossenschaft steht dem ausgeschiedenen Mitglied die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthaben zu, dass jedoch an gewisse Regelungen geknüpft ist (näheres dazu unten).

Eine Mitgliedschaft endet **nicht jederzeit**, sondern nur auf bestimmte Arten:

- durch **Übertragung der gesamten Anteile an jemand anderen**
- durch **Kündigung**
- durch **Tod**
- durch **Insolvenz**
- durch **Auflösung** (bei Firmen oder Vereinen)
- durch **Ausschluss**

## Was passiert, wenn ich meine gesamten Anteile auf jemand anderes übertrage?

Ein Mitglied kann **jederzeit**, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ausscheiden. Das bedeutet, die Anteile können jederzeit an andere Personen, die die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft erfüllen, verkauft werden, um schnell an sein Geld zu kommen.

## Kann ich die Mitgliedschaft kündigen?

- Die Kündigung gilt **nur zum Jahresende**
- Die Kündigungsfrist beträgt **5 Jahre**

Wer kündigt, ist noch **fünf weitere Jahre Mitglied**, bevor die Mitgliedschaft wirklich endet.

### Warum ist die Kündigungsfrist so lang?

Das eingezahlte Eigenkapital ist für den Finanzierungszeitraum (18 Jahre) fest gebunden. Wenn ein Mitglied ausscheidet, steht diesem eine Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens zu, wenn es die Liquidität der Genossenschaft zulässt. Durch die Ansparung der Schuldendienstreserve in den ersten Geschäftsjahren fällt die Liquidität geringer aus und somit steht in dieser Zeit weniger Liquidität für Ausschüttungen an die Mitglieder zur Verfügung. Um in dieser Zeit die Liquidität nicht durch das Ausscheidenden von Mitgliedern weiter zu belasten, wurde die Kündigungsfrist auf 5 Jahre festgelegt.

## Was passiert im Todesfall?

- Stirbt ein Mitglied, **endet die Mitgliedschaft nicht**, sondern **geht automatisch auf die Erben über**.
- Die Erben bleiben Mitglied, auch wenn sie die zum Erwerb erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllen.
- Mehrere Erben müssen gemeinsam eine Person benennen, die in der Generalversammlung abstimmt

## Was ist, wenn ich insolvent gehe?

Wird ein Mitglied insolvent endet die Mitgliedschaft **zum Ende des Geschäftsjahres**.

Es gibt **keinen sofortigen Ausschluss mitten im Jahr**, sondern einen klaren Abschluss.

## Was passiert, wenn meine Firma oder Gesellschaft aufgelöst wird?

Wird eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes oder eine Personalgesellschaft aufgelöst endet die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres

## Was passiert bei einem Ausschluss eines Mitglieds?

Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied z. B.:

- seine Pflichten nicht erfüllt (trotz Mahnung)
- Schulden gegenüber der Genossenschaft hat
- nicht erreichbar ist
- der Genossenschaft schadet
- in Konkurrenz zur Genossenschaft arbeitet
- die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht (mehr) erfüllt

Ein Ausschluss ist **kein Willkürakt**, sondern an klare Gründe gebunden.

### Wer entscheidet, wer ausgeschlossen wird?

- Normalfall: der Vorstand
- Bei Ausschluss von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern: die Generalversammlung

## Was passiert mit meinem Geld beim Austritt?

Das eingezahlte Geld wird grundsätzlich zurückgezahlt bzw. dem ausgeschiedenen Mitglied ist das **Auseinandersetzungsguthaben** nach grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden und Feststellung des Jahresabschlusses auszuzahlen.

### **ABER:**

- Nur, wenn dadurch das **Mindestkapital** der Genossenschaft nicht gefährdet wird
- Falls doch wird die Auszahlung **verschoben** aber nicht gestrichen

Die Höhe des Auseinandersetzungsguthaben entspricht dem Nominalwert der Einlage abzüglich eventueller Verluste.

Das Geld ist also nicht sofort verfügbar, sondern an die finanzielle Stabilität der eG gebunden.

## Welche Rechte und Pflichten habe ich als Mitglied?

Jedes Mitglied hat klare **Rechte**:

- eine Stimme in der Generalversammlung
- Teilnahme an Diskussionen, Wahlen und Abstimmungen
- Recht auf Information und Auskunft
- Mitwirkung an wichtigen Entscheidungen
- Beteiligung an Gewinnen und Ausschüttungen

Damit die Genossenschaft funktioniert, haben Mitglieder auch **Pflichten**:

- Satzung und Beschlüsse einhalten
- Geschäftsanteile einzahlen
- Regeln und Bedingungen akzeptieren
- Vertraulichkeit wahren
- Änderungen von Adresse, E-Mail, Rechtsform melden

## Wer führt die Genossenschaft?

### **1. Vorstand**

- Führt das Tagesgeschäft
- Vertritt die Genossenschaft nach außen
- Kümmt sich um Projekte, Verträge, Finanzen

### **2. Aufsichtsrat**

- Kontrolliert den Vorstand
- Muss wichtigen Entscheidungen zustimmen
- Wird von den Mitgliedern gewählt

### **3. Generalversammlung**

- Treffen aller Mitglieder
- Höchstes Entscheidungsgremium

## Wie hoch ist das Risiko?

- Mitglieder haften **nicht mit ihrem Privatvermögen**
- Es gibt **keine Nachschusspflicht**

Im schlimmsten Fall kann man **nur das eingezahlte Geld verlieren**, aber keinen Euro mehr.

## Folgende Anpassungen der Satzung sollen noch beschlossen werden:

- Die **Schriftform** für die Beitrittserklärung (§3 Abs. 3) und die Kündigung (§5) soll durch die **Textform** ersetzt werden, damit die digitale Verwaltung umgesetzt werden kann.
- Außerdem steht noch zur Diskussion ein **Vorkaufsrecht der Genossenschaft** im Falle von Anteilsverkäufen einzuführen, damit ein kontrolliertes Eigentum im Sinne der Mitglieder vorhanden ist.